

1. Resoz-Verbund

Prämisse

Die sog. Desistance-Forschung legt nahe, dass der Abbruch von «Kriminalitätskarrieren» eng mit dem Grad sozialer Einbindung in Beziehung steht. Damit eine Wiedereingliederung gelingt, muss sie verstärkt als gesellschaftliche Verbundaufgabe positioniert werden. Ein Subjekt- und Strukturbezug ist angezeigt, weil Lebensbedingungen auch ausserhalb einer individuellen Beeinflussbarkeit liegen. Massnahmen zur Resozialisierung sollten auch nicht-kriminogene Lebensbereiche umfassen, da sich mit der Reduktion der allgemeinen Problembelastung der Betroffenen potenziell die Bereitschaft zur Bearbeitung risikorelevanter Problembereiche erhöht.

Operationalisierung

Durch Institutionen des Justizvollzugs sind proaktiv Netzwerke zu fördern, die unter anderem im Rahmen von Gefässen wie der reso-z-Tagungen angestossen werden. Nebst der Vernetzung mit resp. Aktivierung von Institutionen des Gemeinwesens gilt es, die Politik verstärkt in den Diskurs um die Wiedereingliederung von straffälligen Personen einzubeziehen. Resozialisierung ist dabei nicht nur wohlfahrtsstaatlich, sondern auch aus risikoorientierter Perspektive zu legitimieren.

2. Arbeitsmarktanschluss

Prämisse

Weil gemäss kriminologischer Desistance-Forschung sog. Wendepunkte im Kontext veränderter Arbeits- oder Beziehungssituationen regelmässig erneute Delinquenz fördern oder vermindern, haben entsprechende Interventionen des Justizvollzugs Priorität. Es werden grundsätzlich Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit adressiert, wobei aus Gründen besserer Operationalisierung der Fokus auf der Arbeitsintegration als Angelpunkt für eine erweiterte Teilhabe liegen sollte.

Operationalisierung

Konkret sind folgende Massnahmen für eine verbesserte Arbeitsintegration erforderlich: 1) den Erwerb nachgefragter Berufserfahrung und -ausbildung besonders im Freiheitsentzug aktiv fördern, 2) im Vollzug erworbene Qualifikationen (berufliche Erfahrung und Aus-/Weiterbildung) konsequent in Form von Zeugnissen ausweisen, 3) Straffällige standardisiert auf ihre Arbeitsmarktfähigkeit abklären und 4) Personen mit entsprechendem Potenzial aktiv in den Arbeitsmarkt vermitteln.

3. Weniger Freiheitsentzug

Prämisse

Das Ermöglichen von Erfahrungen, die letztlich nur über eigenes Erleben gemacht werden können, ist für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten unabdingbar. Deswegen sind Vollzugsöffnungen im Sinne des Eröffnens von Erfahrungsräumen in der Lebenswelt, in die ja 99% der Straffälligen wieder entlassen werden, konsequent zu gewähren resp. Freiheitsentzüge nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies entspricht auch dem Vollzugsgrundsatz, dass der Sanktionenvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen hat («Normalisierungsprinzip»).

Operationalisierung

Der Zugang zu nicht freiheitsentziehenden Sanktionen wie Gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring ist zu fördern. Die Ausgestaltung des Vollzugs von ambulanten Sanktionen gilt es parallel dazu qualitativ weiterzuentwickeln. Bei Freiheitsstrafen sind der Resozialisierung förderliche Progressionen wie Urlaube, offener Vollzug und Arbeitsexternat wieder konsequent zu gewähren. Fachpersonen richten ihr Handeln auch nach lebensweltorientierten Konzepten Sozialer Arbeit aus.

4. Bildung Fachpersonen, Forschung

Prämisse

Bezüglich Resozialisierung und Legalbewährung bestehen keine einfachen Ursache-Wirkungs-Dynamiken. Es ist vielmehr von einem sehr komplexen, individuell wie strukturell bedingten Wirkmechanismus mit reziproken Dynamiken auszugehen. Eine Ansprechbarkeit für Interventionen des Justizvollzugs kann auch durch eine aktuelle Verankerung in kriminogenen Situationen und/oder fehlende Bereitschaft zur Veränderung seitens der Adressaten temporär in Frage gestellt sein.

Operationalisierung

Forschung mit Fokus auf die Effekte von Straf- und Massnahmenvollzug, alternativem Vollzug und Bewährungshilfe soll gefördert und dabei eine enge Kooperation von Praxis und angewandter Wissenschaft verfolgt werden. Resozialisierung und Risikoorientierung ist zu operationalisieren, Methodenwissen mittels Fort- und Weiterbildung zu adressieren und laufend zu evaluieren. Die Erkenntnisse haben in die Schwerpunkte der Konkordate, Kantone und des SKJV einzufließen.

5. Spezielle Zielgruppen

Prämisse

Mit den bestehenden Interventionen wird eine beträchtliche Adressatengruppe des Justizvollzugs, konkret straffällige Ausländer/-innen ohne oder mit unklarer Bleibeperspektive sowie Personen mit Endstrafe, gar nicht oder nur unzureichend erreicht. Die Folge ist des Öfteren ein sog. Drehtüreffekt in der Illegalität.

Operationalisierung

Für straffällige Ausländer/-innen ohne oder mit unklarer Bleibeperspektive sind adäquate Angebote zu entwickeln. Dasselbe gilt für einen Teil der Personen mit Endstrafe, für die gesetzlich keine Bewährungshilfe vorgesehen ist. Bei beiden Zielgruppen muss zunächst eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden, um den zielgruppenspezifischen Interventionsbedarf zu bestimmen.

01.04.2019 / Martin Erismann